

**Lösungsvorschlag Fortbildungsprüfung
zum/zur Verwaltungsfachwirt/in 2019
19. November 2019**

Fach: Öffentliches Finanzwesen, Wirtschaftslehre

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Teil I

1. Aufgabe - Haushaltsplanung**(23 Punkte)**

- a) Der Erwerb von Büromaterial stellt, sofern keine aktivierbaren Vermögensgegenstände erworben werden, sofortigen Ressourcenverbrauch dar. Somit liegt ein Aufwand im Ergebnishaushalt vor (Geschäftsaufwand). Da auch mit einem Zahlungsmittelabfluss im selben Jahr zu rechnen ist, ist betragsgleich eine Auszahlung im Finanzhaushalt (laufender Verwaltungsteil) zu veranschlagen.
- b) Die Investitionsauszahlung im Jahr 2005 führt in Folgejahren zu nichtzahlungswirksamem Ressourcenverbrauch. Somit sind die Abschreibungen im Ergebnishaushalt als Aufwendungen zu erfassen. Eine Veranschlagung im Finanzhaushalt erfolgt nicht.
- c) Für die Investitionseinzahlung im Jahr 2005 wurde ein passiver Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen gemäß § 36 Abs. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 SächsKomHVO gebildet. Dieser Sonderposten ist gemäß § 40 Abs. 2 SächsKomHVO synchron zur Abschreibung des Anlagegutes ertragswirksam aufzulösen. Der Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens beträgt 75 % der Abschreibungen (= 90.000 Euro). Somit sind für das Haushaltjahr Erträge aus der Auflösung von passiven Sonderposten im Ergebnishaushalt zu veranschlagen. Eine Veranschlagung im Finanzhaushalt erfolgt nicht.
- d) Da die Anschaffungskosten des einzelnen Schutzanzuges geringer sind als 800 Euro, liegt hier gemäß § 44 Abs. 5 SächsKomHVO per Fiktion ein sofortiger Ressourcenverbrauch im Jahr der Anschaffung vor. Somit ist für das Jahr 2020 in Höhe des Gesamtbetrages in Höhe von 14.000 Euro ein Sach- und Dienstleistungsaufwand im Ergebnishaushalt zu veranschlagen. Zudem ist dieser Betrag als Auszahlung im laufenden Verwaltungsteil des Finanzhaushalts zu erfassen.
- e) Die Gehaltsauszahlungen stellen in 2020 einen Ressourcenverbrauch dar. Somit ist ein Betrag in Höhe von 800.000 Euro als Personalaufwand im Ergebnishaushalt zu veranschlagen. Zudem ist dieser Betrag als Auszahlung im laufenden Verwaltungsteil des Finanzhaushalts zu erfassen.
- f) Durch die Rückstellungsbildung wird der Ressourcenverbrauch im Jahr der Verursachung und somit im Haushaltsjahr 2020 erfasst. Folglich sind im Ergebnishaushalt 70.000 Euro als Personalaufwand zu erfassen. Da im Jahr der Verursachung keine Auszahlung erfolgt, ist im Finanzhaushalt noch keine Auszahlung zu veranschlagen.
- g) Die zu vereinnahmende Kostenerstattung stellt für die Stadt Sachsenperle Ressourcenzuwachs in 2020 dar. Somit liegt ein Ertrag im Ergebnishaushalt vor. Da auch mit einem Zahlungsmittelzufluss im selben Jahr zu rechnen ist, ist betragsgleich eine Einzahlung im Finanzhaushalt (laufender Verwaltungsteil) zu veranschlagen.

Anlage I. 1

Tragen Sie für die einzelnen Sachverhalte a) bis g) die Planungspositionen des Gesamtergebnishaushaltes gemäß § 2 Abs. 1 SächsKomHVO, des Gesamtfinanzhaushaltes gemäß § 3 Abs. 1 SächsKomHVO und die jeweilige Teilergebnis- bzw. Teilfinanzhaushaltsposition gemäß § 4 Abs. 3 und Abs. 4 SächsKomHVO ein. Es ist lediglich die Nummer und der Betrag einzutragen. Sollte ein Sachverhalt im jeweiligen Gesamt- bzw. Teil-Ergebnishaushalt oder Gesamt- bzw. Teil-Finanzhaushalt nicht veranschlagt werden, ist dies durch **Streichung der Felder** durch Sie kenntlich zu machen.

- a) Für das Haushaltjahr 2020 wird im Teilhaushalt mit Ausgaben für Büromaterial in Höhe von 10.000 Euro gerechnet.

Positionsnummer		Betrag in T€ ErgHH	Positionsnummer		Betrag in T€ FinHH
Gesamt-ErgHH gemäß § 2 Abs. 1 SächsKomHVO	Teil-ErgHH gemäß § 4 Abs. 3 SächsKomHVO		Gesamt-FinHH gemäß § 3 Abs. 1 SächsKomHVO	Teil-FinHH gemäß § 4 Abs. 4 SächsKomHVO	
17	3	10	15	3	10

- b) Im Haushaltsjahr 2005 wurde eine neue Rettungsleitstelle errichtet. Die Herstellungskosten betragen 6.000.000 €. Die damals festgelegte Nutzungsdauer von 50 Jahren wird auch weiterhin als realistisch eingeschätzt. Es sind die Folgewirkungen aus der Investition für das Jahr 2020 zu veranschlagen.

Positionsnummer		Betrag in T€ ErgHH	Positionsnummer		Betrag in T€ FinHH
Gesamt-ErgHH gemäß § 2 Abs. 1 SächsKomHVO	Teil-ErgHH gemäß § 4 Abs. 3 SächsKomHVO		Gesamt-FinHH gemäß § 3 Abs. 1 SächsKomHVO	Teil-FinHH gemäß § 4 Abs. 4 SächsKomHVO	
14	3	120	-	-	-

- c) Für die Investition unter b) wurde im selben Haushaltsjahr der Stadt Sachsenperle vom Freistaat eine Investitionsförderung in Höhe von 75 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes gewährt. Hierfür sind die Folgewirkungen für 2020 zu veranschlagen.

Positionsnummer		Betrag in T€ ErgHH	Positionsnummer		Betrag in T€ FinHH
Gesamt-ErgHH gemäß § 2 Abs. 1 SächsKomHVO	Teil-ErgHH gemäß § 4 Abs. 3 SächsKomHVO		Gesamt-FinHH gemäß § 3 Abs. 1 SächsKomHVO	Teil-FinHH gemäß § 4 Abs. 4 SächsKomHVO	
2	1	90	-	-	-

- d) In 2020 sollen 20 Schutzanzüge zu jeweils 700 € Anschaffungskosten je Stück erworben werden.

Positionsnummer		Betrag in T€ ErgHH	Positionsnummer		Betrag in T€ FinHH
Gesamt-ErgHH gemäß § 2 Abs. 1 SächsKomHVO	Teil-ErgHH gemäß § 4 Abs. 3 SächsKomHVO		Gesamt-FinHH gemäß § 3 Abs. 1 SächsKomHVO	Teil-FinHH gemäß § 4 Abs. 4 SächsKomHVO	
13	3	14	12	3	14

- e) In 2020 sind voraussichtlich 800.000 € Gehaltsaufwendungen einschließlich Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

Positionsnummer		Betrag in T€ ErgHH	Positionsnummer		Betrag in T€ FinHH
Gesamt-ErgHH gemäß § 2 Abs. 1 SächsKomHVO	Teil-ErgHH gemäß § 4 Abs. 3 SächsKomHVO		Gesamt-FinHH gemäß § 3 Abs. 1 SächsKomHVO	Teil-FinHH gemäß § 4 Abs. 4 SächsKomHVO	
11	3	800	10	3	800

- f) Zusätzlich zu den Leistungen im Sachverhalt e) sollen in 2020 noch Rückstellungen für Altersteilzeit in Höhe von 70.000 € gebildet werden

Positionsnummer		Betrag in T€ ErgHH	Positionsnummer		Betrag in T€ FinHH
Gesamt-ErgHH gemäß § 2 Abs. 1 SächsKomHVO	Teil-ErgHH gemäß § 4 Abs. 3 SächsKomHVO		Gesamt-FinHH gemäß § 3 Abs. 1 SächsKomHVO	Teil-FinHH gemäß § 4 Abs. 4 SächsKomHVO	
11	3	70	-	-	-

- g) Die Stadt Sachsenperle übernimmt mit ihrer Berufsfeuerwehr auch das Rettungswesen und den Katastrophenschutz für die benachbarte Gemeinde Goldbach. Für das Jahr 2020 wird daher mit einer Kostenerstattung von der Gemeinde Goldbach in Höhe von 500.000 € gerechnet.

Positionsnummer		Betrag in T€ ErgHH	Positionsnummer		Betrag in T€ FinHH
Gesamt-ErgHH gemäß § 2 Abs. 1 SächsKomHVO	Teil-ErgHH gemäß § 4 Abs. 3 SächsKomHVO		Gesamt-FinHH gemäß § 3 Abs. 1 SächsKomHVO	Teil-FinHH gemäß § 4 Abs. 4 SächsKomHVO	
6	1	500	6	1	500

2. Aufgabe – Investitionsplanung

(12 Punkte)

Anlage I.2 zur Prüfung

vereinfachte Darstellung des Musters 10 der Anlage 5 der VwV KomHSys

B. Investitionsprogramm - Planung einzelner Investitionsvorhaben

Ein- und Auszahlungsarten (anteilig bezogen auf den Teilfinanzhaushalt)	Ansatz des Haushaltsjahres 2020	Verpflichtungs- ermächtigungen	2021	2022	2023
			das	das 2.	das 3.
			auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
Maßnahme: Errichtung Kultur- und Messepalast					
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (davon investive Schlüsselzuweisungen)	4.000.000 € (1.000.000 €)		4.000.000 € (1.000.000 €)	4.000.000 € (1.000.000 €)	
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit					
Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen					
Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	3.000.000 €				
Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen					
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens					
Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit					
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.000.000 €		4.000.000 €	4.000.000 €	
Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen					
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	700.000 €				
Auszahlungen für Baumaßnahmen	6.000.000 €	10.000.000 €	4.000.000 €	4.000.000 €	2.000.000 €
Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen		200.000 €	1.500.000 €		
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens					
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen					
Auszahlungen für sonstige Investitionen					
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.700.000 €	10.200.000 €	5.500.000 €	4.000.000 €	2.000.000 €
Saldo (Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ./. Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	300.000 €		- 1.500.000 €	- €	2.000.000 €

3. Aufgabe – Jahresabschlussarbeiten/Buchführung:

(26 Punkte)

- a) Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 SächsKomHVO sind Aufwendungen und Erträge in dem Haushaltsjahr zu erfassen, in dem sie tatsächlich verursacht sind. Der Zeitpunkt der Zahlung ist dabei irrelevant. Die Stadt Sachsenperle erhält zwar am 31.10.2019 eine Zinseinzahlung in Höhe von 50.000 Euro, allerdings sind aufgrund des Periodenabgrenzungsprinzips für den Zeitraum vom 01.11. bis 31.12.2018 anteilige Zinserträge zu buchen.

Anteiliger Zinsertrag für 2017: $50.000 \text{ €} \cdot \frac{2}{12} = 8.333,33 \text{ €}$

Buchung in 2018:

1691 sonstige privatrechtliche Forderungen an 361 Zinserträge 8.333,33 €

Buchung Zahlungseingang am 31.10.2019 – lt. Aufgabenstellung nicht gefordert. Kann aber bei der Bewertung positiv mit einfließen.

661/1711 Zinseinzahlung 50.000 Euro

an 1691 sonstige privatrechtliche Forderungen 8.333,33 Euro

an 361 Zinserträge 41.666,67 Euro

- b) Ermittlung der Anschaffungskosten

Gemäß § 38 Abs. 1 SächsKomHVO gehören zu den Anschaffungskosten alle Aufwendungen, die geleistet wurden, um den Vermögensgegenstand zu erwerben oder in den betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Dazu gehören auch Nebenkosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzuziehen. Daraus ergibt sich folgende Berechnung der Anschaffungskosten:

			Anmerkung:
	Anschaffungspreis	23.800,00 €	
-	Anschaffungspreisminderung	476,00 €	2 % Skonto
+	Anschaffungsnebenkosten	952,00 €	Die Überführungskosten sind Nebenkosten des Erwerbes.
+	Anschaffungsnebenkosten	40,00 €	Zulassungskosten sind Nebenkosten des Erwerbes.
+	Anschaffungsnebenkosten	59,50 €	Die Kosten des Kennzeichens stehen unmittelbar mit dem Erwerb im Zusammenhang. Somit handelt es sich ebenfalls um Nebenkosten des Erwerbs.
=	Anschaffungskosten	24.375,50 €	

Die Versicherungsprämie stellt keine Anschaffungskosten dar. Sie ist laufender Aufwand.

- c) Das Fahrzeug aus b) ist ein aktivierbarer Vermögensgegenstand des Anlagevermögens. Die Nutzungsdauer ist zeitlich begrenzt, somit ist der Gegenstand gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 SächsKomHVO über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Da der Werteverzehr gemäß Sachverhalt gleichmäßig ist, ist die Abschreibung linear gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 SächsKomHVO vorzunehmen. Gemäß § 44 Abs. 4 SächsKomHVO ist im Jahr der Anschaffung zeitanteilig abzuschreiben (monatsgenau). Bei der Abschreibung sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten über den Nutzungsverlauf zu verteilen.

Ermittlung Abschreibung 2018:

Anschaffungskosten = 24.375,50 Euro

Nutzungsdauer = 8 Jahre = 96 Monate

Anteilige Nutzung in 2017 = 10 Monate

Abschreibung 2018 = $24.375,50 \text{ €} * 10 / 96 = 2.539,11 \text{ €}$

Buchung Abschreibung am 31.12.2018:

4711 Abschreibungen an 061 Fahrzeuge 2.539,11 Euro

- d) Der Instandsetzungsaufwand wurde bereits in 2018 verursacht und ist somit als solcher zu verbuchen. Da aber in 2018 noch kein Zahlungsmittelabfluss erfolgt, ist eine Passivierung vorzunehmen. Da die Verbindlichkeit ungewiss ist, ist in Höhe der geschätzten Aufwendungen eine Rückstellung gemäß § 85 a Abs. 1 SächsGemO zu bilden. Es liegt eine Rückstellung für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen im Haushaltsjahr gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 8 SächsKomHVO vor.

Buchung in 2018:

4211 Unterhaltung für Grundstücke und sonstige bauliche Anlagen (ggf. 4221)
an 283 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen 500.000 Euro

- e) Im Jahre 2016 wurde das Bild gemäß § 36 Abs. 1 SächsKomHVO aktiviert und die zweckgebundene Ankaufspende in einem Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen gemäß § 36 Abs. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 SächsKomHVO passiviert, der dem Bild als finanzierten Gegenstand zugeordnet wird. Der passive Sonderposten ist gemäß § 40 Abs. 2 SächsKomHVO in demselben Verhältnis aufzulösen, wie der finanzierte Gegenstand abgeschrieben wird. Da das Gemälde keine zeitlich begrenzte Nutzungsdauer hat, erfolgt bei normaler Verwendung keine planmäßige Abschreibung gemäß § 44 Abs. 1 SächsKomHVO. Dementsprechend wird auch der passive Sonderposten bei normalen Nutzungsverlauf nicht aufgelöst. Am 31.12.2017 war das Gemälde mit einem Wert von 500.000 Euro aktiviert und der Sonderposten in Höhe von 500.000 Euro passiviert.

Da das Bild bei Jahresabschlussstellung noch nicht wieder aufgetaucht ist, ist von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen. Dementsprechend ist der Gegenstand gemäß § 44 Abs. 6 S. 1 SächsKomHVO Ende 2018 außerplanmäßig in voller Höhe abzuschreiben. Zugleich ist der passive Sonderposten in voller Höhe ertragswirksam aufzulösen. Beide Buchungen sind im Sonderergebnis zu erfassen.

Buchungen in 2018:
5139 außerplanmäßige Abschreibungen
an 051 Kunstgegenstände 500.000 Euro

211 passiver Sonderposten aus empfangenen Investitionszuwendungen
an 5013 außerplanmäßige Auflösung Sonderposten

4. Aufgabe – Haushaltsdurchführung: (9 Punkte)

- a) Hier wäre die Möglichkeit der unechten Deckungsfähigkeit gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 SächsKomHVO zu prüfen.
- Die Deckung soll budgetintern erfolgen.
 - Es darf keinen entgegenstehenden Haushaltsvermerk geben. Dies scheint gemäß Aufgabenstellung nicht der Fall zu sein.
 - Gemäß § 19 Abs. 2 S. 3 SächsKomHVO darf es sich bei der Deckungsquelle nicht um Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen handeln. Da die Deckungsquelle Benutzungsgebühren sind, ist diese Voraussetzung erfüllt.
- Sofern kein entgegenstehender Haushaltsvermerk besteht, können Mehrerträge bei den Benutzungsgebühren zur Deckung von Mehraufwendungen für Instandhaltungen herangezogen werden. Die Plan-Ansätze erhöhen sich dann automatisch.
- b) Grundsätzlich ist die Gesamtdeckung gemäß § 18 SächsKomHVO zu beachten. Sofern es keine rechtliche Grundlage für eine Zweckbindung gibt, ist die Spende zur Deckung aller Aufwendungen im Haushalt der Stadt Sachsenperle zu verwenden. Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SächsKomHVO kann eine Zweckbindung der Spende für die Aufwendungen für das Fußballcamp vorgenommen werden. Die Zweckbindung ist aufgrund der rechtlichen Verpflichtung zulässig. Diese rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus dem Spendenzweck.
- c) Grundsätzlich gelten die Haushaltsplanansätze nur für das jeweilige Haushaltsjahr, in dem sie veranschlagt sind (= Grundsatz der zeitlichen Bindung gemäß § 75 Abs. 4 SächsGemO). Haushaltsansätze können aber übertragen werden, wenn § 21 SächsKomHVO hierzu ermächtigt. Die Verwendung von zweckgebundenen Erträgen aus Spenden im nächsten Haushaltsjahr ist gesichert, da § 21 Abs. 3 SächsKomHVO festlegt, dass die Ermächtigungen zur Leistung entsprechender Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes und die Ermächtigung zur Leistung entsprechender Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar bleiben.

Teil II

1. Aufgabe**(14 Punkte)**

- a) Prüfen Sie an Hand des Gesetzes, ob die Stadt das Betreiben eines Heizwerkes in der Nachbargemeinde als ein **wirtschaftliches Unternehmen** führen kann!

Lösung:

- ✓ Prüfung, ob die Gemeinde ein wirtschaftliches Unternehmen betreiben darf (§ 94a Abs.1 SächsGemO)
- ✓ Ziffer 1: öffentlicher Zweck → **Klimapolitisch und energiewirtschaftlich gegeben!**
- ✓ Ziffer 2: angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf → **Ist laut Sachverhalt gegeben!**
- ✓ Ziffer 3: Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch Private erfüllt wird → **Laut Sachverhalt sind keine privaten Investoren vorhanden!**
- ✓ Prüfung des § 94a Abs.3 SächsGemO → **Ist gegeben, da das Vorhaben keine Betätigungsfelder nach Nr. 1 bis Nr. 3 berührt**
- ✓ Prüfung des § 94a Abs. 4 SächsGemO → Ist laut Sachverhalt für öffentlichen Zweck nach § 94a Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO als auch für die Überschusserzielung erfüllt.
- ✓ Prüfung des § 94a Abs. 5 SächsGemO → **Unmittelbarer Verweis auf die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung!**

Fazit: Die Stadt kann das Betreiben eines Heizwerkes in der Nachbargemeinde als ein **wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 94a SächsGemO** führen!

- (b) Empfehlen Sie dem Bürgermeister der Stadt eine Rechtsform des **Privatrechts!** Begründen Sie Ihre Empfehlung mit Hilfe des Gesetzes!

Lösung:

- ✓ Gemäß § 95 Abs. 1 Ziffer 3 SächsGemO grundsätzlich möglich!
- ✓ Voraussetzungen: § 96 Abs.1 SächsGemO:
 - ✓ Ziffer 1: Sicherstellung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages → **Liegt laut Sachverhalt im Interesse einer geordneten Haushaltsführung!**
 - ✓ Ziffer 2: angemessener Einfluss der Gemeinde im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan → **Forderung des Bürgermeisters!**
 - ✓ Ziffer 3: Haftungsbegrenzung auf angemessenen Betrag → **Forderung des Stadtrates!**
- ✓ **Rechtsformen:** Kapitalgesellschaften, die mit ihrem Gesellschaftsvermögen haften → AG oder GmbH
- ✓ **Gemäß** § 96 Abs.2 SächsGemO → Nachrangigkeit der AG

Fazit: Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbH

(Wichtig ist die Sachverhaltsprüfung anhand des § 94a ff. SächsGemO. Die Argumentation sollte dabei, soweit sie den Tenor der einzelnen Vorschriften wiedergibt, als zutreffend bewertet werden.)

2. Aufgabe

- a) Berechnen Sie für beide Wirtschaftsjahre sowohl die „*Einstellungen in sonstige Gewinnrücklagen*“ als auch den „*Bilanzgewinn*“ (**Ausschüttungsbetrag**) und tragen Sie die Werte sowohl in die Bilanz als auch GuV ein!

Lösung:

		2017	2016
Bilanz:	Gewinnrücklagen	30 T€	10 T€
	Bilanzgewinn	80 T€	70 T€
GUV:	Einstellungen in ...	20 T€	10 T€
	Bilanzgewinn	80 T€	70 T€

- b) Ermitteln Sie folgende Kennzahlen für beide Wirtschaftsjahre und beurteilen Sie kurz deren Ergebnisse!

Lösung:

(1) Eigenkapitalquote 2017 2016

$$EK_{Quote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} * 100\% \qquad \qquad \qquad \mathbf{27,64\%} \qquad \qquad \mathbf{27,57\%}$$

Fazit: Moderate Steigerung der EK-Quote im Berichtsjahr → Verbesserung der finanziellen Unabhängigkeit!

(2) Deckungsgrad II

$$Deckungsgrad II = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges FK}}{\text{Anlagevermögen}} * 100\% \qquad \qquad \qquad \mathbf{128,30\%} \qquad \qquad \mathbf{119,80\%}$$

Fazit: Deutliche Verbesserung des Deckungsgrades II → Erfüllung der „Goldene Bilanzregel“

(3) Liquiditätsgrad II

$$Liquiditätsgrad II = \frac{\text{flüssige Mittel} + \text{Forderungen}}{\text{kurzfristiges FK}} * 100\% \qquad \qquad \qquad \mathbf{93,65\%} \qquad \qquad \mathbf{81,25\%}$$

Fazit: Deutliche Verbesserung der Kennzahl → Dennoch bleibt das bilanzielle Liquiditätsrisiko, da der Liquiditätsgrad II < 100%!

(4) Eigenkapitalrentabilität

$$EKR = \frac{\text{Jahresüberschuss}}{\text{Eigenkapital}} * 100\% \qquad \qquad \qquad \mathbf{18,87\%} \qquad \qquad \mathbf{16,00\%}$$

Fazit: Steigerung der EKR im Berichtsjahr → Wert weist auf eine angemessene Eigenkapitalverzinsung hin!

Punkteverteilung:

Teil I	70 Punkte
Teil I, Aufgabe 1	23 Punkte
Teil I, Aufgabe 2	12 Punkte
Teil I, Aufgabe 3	26 Punkte
Teil I, Aufgabe 4	9 Punkte
Teil II	25 Punkte
Teil II, Aufgabe 1	14 Punkte
Teil II, Aufgabe 2	11 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte